

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR.

75-2019

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Stadtrat	03.07.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Abwasserzweckverband Westliche Mulde -Wahl eines Vertreters in die Verbandsversammlung

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist Mitglied im Abwasserzweckverband Westliche Mulde. Gem. § 10 des GKG LSA sind Organe des Zweckverbandes die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

Nach § 11 Abs. 2 GKG LSA wählen die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden.

Im Zuge der neu begonnenen Wahlperiode sollte eine Entscheidung zur Neuberufung von Vertretern getroffen werden. Es können aber auch wieder die bisherigen Personen als Vertreter der Stadt im AZV auftreten. Das Gesetz sieht dabei nicht vor, dass der Vertreter aus den Reihen des Stadtrates stammen muss.

Gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA ist eine Wahl durchzuführen, die geheim mit Stimmzetteln erfolgt. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Stadtratsmitglied widerspricht.

Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der **Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang **nur eine Person zur Wahl** stand und diese Person die **erforderliche Mehrheit nicht erreicht** hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung (§ 56 Abs. 4 KVG LSA).

Steht demnach nur eine Person zur Wahl, ohne die nötige Mehrheit zu erreichen, erfolgt kein zweiter Wahlgang. Diese Person ist dann NICHT gewählt.

Anlage: Verbandsatzung AZV Westliche Mulde

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA), Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 6 Abs. 2 Verbandsatzung des AZV WeMu

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen

im laufenden HH-Jahr €

Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz wählt

Herrn / Frau _____

als Vertreter/in der Stadt Raguhn-Jeßnitz in die Verbandsversammlung des AZV
Westliche Mulde.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

 Ja-Stimmen

 Nein-Stimmen

 Enthaltungen

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 75-2019

Auszug aus § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA):

§ 11

Verbandsversammlung

(1) Die *Verbandsversammlung* ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat in der *Verbandsversammlung* eine Stimme, sofern nicht nach Absatz 4 etwas anderes bestimmt wird. Der *Verbandsgeschäftsführer* ist Mitglied mit beratender Stimme. Die *Vertreter der Verbandsmitglieder* sind ehrenamtlich tätig. Die *Verbandsversammlung* nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten *Verbandsgeschäftsführer* die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem *beamteten Verbandsgeschäftsführer* ist sie *Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde*.

(2) Die *Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften* wählen einen *Vertreter* zum Mitglied der *Verbandsversammlung*. Die *Verbandssatzung* kann die Wahl von *Stellvertretern* vorsehen. Der *Vertreter* kann jederzeit *abgewählt* werden. *Mitglieder der Verbandsversammlung* können nicht sein:

1. *hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes*,
2. *leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts*, wenn der *Zweckverband* in einem *beschließenden Organ* dieser *Organisation* mehr als die *Hälfte der Stimmen* hat,
3. *Beamte und Angestellte*, die *vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen*.

(3) Der *Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft* ist an die *Beschlüsse* des ihn *entsendenden Verbandsmitglieds* gebunden. Er hat die ihn *entsendende Vertretung* über alle *wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes* zu *unterrichten*.

...

Gemäß § 6 Abs. 2 der *Verbandssatzung des AZV Westliche Mulde* hat die *Stadt Raguhn-Jeßnitz* 1 *Vertreter* in die *Verbandsversammlung* **zu wählen**.

Eine *Wahl* ist nach den *Grundsätzen des § 56 Abs. 3, 4 KVG LSA* wie folgt *durchzuführen*:

3) *Wahlen* werden nur in den *gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen* *durchgeführt*. Sie werden geheim mit Stimmzetteln *vorgenommen*; es kann *offen gewählt* werden, wenn kein *Mitglied widerspricht*.

(4) *Gewählt* ist die *Person*, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese *Mehrheit* nicht erreicht, so findet ein *zweiter Wahlgang* statt. Im *zweiten Wahlgang* ist die *Person* *gewählt*, die die *meisten Stimmen* erhalten hat. Ergibt sich im *zweiten Wahlgang* *Stimmgleichheit*, so *entscheidet das Los*, das der *Vorsitzende* zieht. Soweit im *ersten Wahlgang* nur eine *Person* zur *Wahl* stand und diese *Person* die *erforderliche Mehrheit* nicht erreicht hat, finden die *Sätze 2 bis 4* keine *Anwendung*.

